



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

2. Fristen, Termine, Verjährung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](#)

Zweiter Abschnitt: Fristen, Termine, Verjährungen.

Die Fristen sind von Bedeutung für Entstehung und Endigung von Rechten.

Sie können verhindern, eine Rechtshandlung vorzunehmen. z. B.: A. bietet dem B. in einer notariellen Offerte sein Grundstück auf einen Monat zum Kaufe an, dann darf A. das Grundstück während der Frist von einem Monat nicht verkaufen.

Der Ablauf einer Frist kann einen Rechtserwerb oder einen Rechtsverlust zur Folge haben. z. B. der Erbe kann binnen sechs Wochen die Erbschaft ausschlagen. Tut er dies nicht, so hat er nach Fristablauf sein Ausschlagungsrecht verloren und die Erbschaft endgültig erworben.

Über Verjährungsfristen gilt besonderes. (Vgl. Seite 9.)

Termin bedeutet einen Zeitpunkt, der für Ausübung von Rechten und Pflichten von Bedeutung sein kann; z. B. die einzelnen Lebensalter. (Abschnitt 1.)

Die Termine können durch Privatwillenserklärung oder durch richterliche Verfügung, Fristen durch Gesetz, durch private oder richterliche Verfügung festgesetzt sein.

Die Zeitrechnung geschieht entweder durch Hinweis auf den Kalender, z. B. wenn ein Datum bestimmt ist, bis zu welchem eine Handlung vorgenommen werden muß. Daneben hat man noch die bewegliche Zeit; darunter versteht man den Zeitraum, der mit einem gewissen Ereignis beginnt, z. B. sechs Monate nach Übergabe der Waren.

Die gewöhnliche Fristberechnung sieht den Tag als kleinste nicht weiter zerlegbare Zeitteil an. Der Tag, in welchen das Ereignis fällt, das die Frist in Lauf setzt, wird nicht mitgezählt; z. B. der Erbe hat ein Jahr nach dem Tode des Erblassers an A. ein Vermächtnis von 2000 Mark auszuzahlen. Ist der Erblasser am 15. Januar 1924 gestorben, so ist am 16. Januar 1925 das Vermächtnis fällig geworden.

Eine Ausnahme bildet der Tag der Geburt bei Berechnung des Lebensalters. Ist jemand am 1. Mai 1913 geboren, so wird er 21 Jahre alt (volljährig) mit Ablauf des 30. April 1934. Am 1. Mai 1934 kann er selbständig Rechtsgeschäfte vornehmen.

Anders ist es, wenn der Beginn des Tages für den Anfang einer Frist bestimmend sein soll, z. B. ein Mietvertrag vom 1. April 1926 auf drei Jahre endet am 31. März 1929.

$\frac{1}{2}$ Jahr sind immer 6 Monate, $\frac{1}{4}$ Jahr sind 3 Monate,
 $\frac{1}{2}$ Monat sind 15 Tage.

Unter Anfang des Monats wird der 1., unter Mitte des Monats der 15. und unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

Ist für die Abgabe einer Willenserklärung, oder für Vornahme einer Leistung eine Frist bestimmt, so tritt an Stelle des letzten Tages der Frist der nächste Werktag, wenn der letzte Tag der Frist ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist.

Die Verjährung hat die Bedeutung, daß durch Nichtausübung eines Rechts während eines bestimmten Zeitraumes eine Änderung dieses Rechts herbeigeführt wird. Ist ein Anspruch verjährt, so kann der Schuldner die Leistung z. B. die Bezahlung der Schuld verweigern. Im Prozeß darf der Richter aber verjahrte Forderungen nur abweisen, wenn der Schuldner Verjährung vorschützt.

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre, d. h. unter der Voraussetzung, daß ein Urteil oder ein Vollstreckungsbefehl gegen den Schuldner vorliegt.

In 2 Jahren verjähren die Ansprüche:

1. Der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, Kunstgewerbetreibenden aus Lieferung von Waren, Ausführung von Bestellungen, Besorgung fremder Geschäfte für den Privatgebrauch (nicht für den Gewerbebetrieb) des Schuldners.

2. Der Land- und Forstwirtschaft Treibenden für dergl. Lieferungen, wenn diese Erzeugnisse für den Haushalt des Schuldners geliefert wurden.

3. Der Eisenbahnen, Schiffer, Fuhrleute, Kutscher, Boten usw. hinsichtlich des Fahrgeldes, Frachts-, Fuhr- und Botenlohnes.

4. Der Gastwirte für Speisen und Getränke, Wohnung und Rost.

5. Der Lotterie-Kollekteure für Lose, wenn diese nicht zum Weitervertrieb geliefert wurden.

6. Der gewerbsmäßigen Leih- und Vermietungsgeschäfte für Bücher, Möbel, Klaviere usw.

7. Derjenigen, die gewerbsmäßig Dienstleistungen oder geschäftliche Besorgungen verrichten. (Gesindevermittler, Lohndiener, Wäscherinnen, Dienstmänner.)

8. Der Privatbediensteten (Gesinde, Handlungsgehilfen, Privatlehrer, Erzieher) wegen des Gehalts, Lohnes usw.

9. Aller gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Fabrik- und Handarbeiter, Tagelöhner) wegen des Lohnes für geleistete Arbeit.
10. Der Lehrherren und Meister für das Lehrgeld.
11. Der öffentlichen und privaten Lehr- und Erziehungsanstalten, Pflege- und Heilstätten wegen Unterrichts, Verpflegung und Heilung.
12. Der öffentlichen und Privatlehrer wegen der Honorare.
13. Der Ärzte (Wund-, Zahn- und Tierärzte, Hebammen) für ihre Dienstleistungen.
14. Der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher usw. wegen ihrer Gebühren (soweit sie nicht der Staatskasse zufließen).
15. Der streitenden Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorschüsse.
16. Der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen.

In 4 Jahren verjähren:

Die Ansprüche der Kaufleute, Handwerker, Kunstgewerbetreibenden aus Lieferung von Waren usw., wenn diese Leistungen für den Gewerbebetrieb jemandes gemacht waren. Die Ansprüche auf rückständige Zinsen, Miet- und Pachtzinsen (außer den gewerbsmäßigen Leih- und Vermietungsgeschäften für Bücher, Möbel, Klaviere usw.) auch dergl. Renten, Auszugs- und Altenteils-Leistungen, Besoldungen, Wartegelder, Pensionen, Alimente, Unterhaltsbeiträge und dergl. regelmäßig wiederkehrende Leistungen.

In 5 Jahren verjähren:

Ansprüche wegen Mängel an einem Bauwerk (§ 638 BGB), und die Ansprüche gegen den bisherigen Inhaber eines Handelsgeschäftes bei Übergang auf einen andern (§ 26 HGB.).

In 3 Jahren verjähren:

Die Ansprüche auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens. § 852 BGB.

Der Pflichtteilsanspruch aus einer Erbschaft. § 2332 BGB.

In 1 Jahr verjähren:

Ansprüche: 1. Wegen Mängel des Grundstücks aus dem Kauf. § 477 BGB.

2. Wegen Mängel bei Arbeiten an einem Grundstück. § 638 BGB.

3. Der Tochter gegen die Eltern auf eine Aussteuer
(von Eingehung der Ehe an gerechnet). § 1623 BGB.

In 6 Monaten verjähren:

Ansprüche: 1. Auf Wandlung, Minderung, Schadensersatz aus dem Kauf beweglicher Sachen. § 477 BGB.
Beim Viehkauf gilt Verjährungsfrist von 6 Wochen.

2. Auf Beseitigung des Mangels eines Werkes aus dem Werkvertrag. § 638 BGB.

Hat der Gläubiger seinem Schuldner 3 Monate Aussicht (Stundung) gewährt, so ist die Verjährung gehemmt, d. h. die 3 Monate werden in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

Hat der Schuldner die Schuld durch Zinszahlung, Abschlagszahlung oder sonst in deutlich erkennbarer Weise anerkannt, so wird die Verjährung dadurch unterbrochen, d. h. die Verjährungsfrist läuft ganz von neuem.

Unterbrochen wird die Verjährung ferner, wenn der Gläubiger Klage erhebt, Zahlungsbefehl erlässt, Ansprüche im Konkurs anmeldet usw. Zusendung der Rechnung und außergerichtliche Mahnung unterbricht die Verjährung nicht.

Die Verjährung beginnt in der Regel mit der Entstehung des Anspruchs. Nur die Verjährung der Ansprüche, die nach dem BGB. in 2 oder 4 Jahren verjähren, beginnt erst mit dem Schluß des Jahres, in welchem der Anspruch entsteht.

Verträge über Verlängerung oder Erschwerung der Verjährung sind grundsätzlich unzulässig; wohl aber ist vertragliche Verkürzung der Verjährung zulässig.

*

Dritter Abschnitt: Über Schadensersatz.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem andern Schaden zufügt, ist zum Schadensersatz verpflichtet, d. h. er hat den alten Zustand vor der Verletzung wieder herzustellen oder wenn das nicht möglich ist, einen entsprechenden Geldbetrag zu leisten. Haben mehrere gemeinschaftlich den Schaden zugefügt, so haftet jeder von ihnen für den vollen Schadensersatz. Grundsätzlich muß Verschulden (vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln) vorliegen; z. B. der Fabrikant liefert trotz Mahnung die Ware nicht oder zu spät. Man sagt dann: der Schuldner ist in Verzug. Al verletzt den B. durch fahrlässige Handhabung eines Revolvers oder schlägt ihn mit einem Stocke. Ein Verschulden ist nicht vorhanden, wenn der Beschädiger unzurechnungsfähig ist.